

29. Juni 2022



## Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

### Erneute Verlängerung des „vereinfachten Verfahrens“ für die sog. Registerfälle

Das vereinfachte Verfahren für Vergütungen i. S. d. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 Einkommensteuergesetz (EStG) für die befristete Überlassung sowie Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, wird verlängert.

Mit Datum vom 29. Juni 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Ergänzung zu den Schreiben vom 6. November 2020 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), 11. Februar 2021 (siehe unseren [Newsflash](#)) und 14. Juli 2021 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) ein weiteres zur steuerlichen Behandlung von Einkünften aus Rechten, welche wegen der Registrierung in ein inländisches öffentliches Register gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG beschränkt steuerpflichtig sind, veröffentlicht:

Ursprünglich war im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntlModG) eine Streichung der beschränkten Steuerpflicht vorgesehen ([Newsflash vom 20. November 2020](#)), die im Regierungsentwurf jedoch nicht mehr enthalten war ([Newsflash vom 20. Januar 2021](#)). Anschließend hatte die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Erlangung einer rückwirkenden Freistellungsbescheinigung im Wege eines vereinfachten Verfahrens in bestimmten Fällen mit BMF Schreiben vom 22. Februar 2021 unter den genannten Voraussetzungen eröffnet.

Da sich in der Praxis die entsprechende Sachverhalts- und Bemessungsgrundlagenermittlung als komplex herausgestellt hatte, wurde mit BMF-Schreiben vom 14. Juli 2021 für die Fälle zeitlich befristeter Rechteüberlassung das vereinfachte Verfahren für Vergütungen verlängert, die dem Vergütungsgläubiger vor dem 1. Juli 2022 zufließen.

Wegen anhaltender administrativer Schwierigkeiten wird das vereinfachte Verfahren nunmehr ein zweites Mal verlängert. Nach dem jüngsten BMF-Schreiben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des sog. **vereinfachten**

**Verfahrens nun für Vergütungen, die vor dem 1. Juli 2023 zufließen, sofern der Antrag bis zum 30. Juni 2023 gestellt wird.**

Inwieweit die bisherige Rechtslage, nach der auf Basis einer inländischen Registrierung ohne weitere inländische Verwertungshandlungen eine beschränkte Steuerpflicht besteht, für die Zukunft aufrechterhalten oder z.B. auf Fälle der Zahlungen in Steueroasen begrenzt wird, bleibt abzuwarten.

# Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



# Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.